SATZUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG DER BÜRGERENTSCHEIDE

„Kö-Umbau jetzt“, „TUNNEL am Kö STATT CHAOS in der Innenstadt“

vom 14.10.2010 (ABl. vom 22.10.2010, S. 189)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide „Kö-Umbau jetzt“ und „Tunnel am Kö statt Chaos in der Innenstadt“ am 21. November 2010 gemäß Art. 18 a GO sind die Art. 1 bis 4, 6 und 7, 10 bis 20 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2006, GVBl S. 834) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. ein Stimmbezirk nicht mehr als 5.000 Abstimmungsberechtigte haben darf,

2. die Regelungen über Beschwerden gegen das Abstimmungsverzeichnis und die Versagung von Abstimmungsscheinen gemäß Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 entfallen. Das Abstimmungsverzeichnis kann vom 20. bis 16. Tag vor dem Tag der Bürgerentscheide im Bürgeramt eingesehen werden.
   Über in dieser Zeit eingelegte Beschwerden entscheidet der Abstimmungsleiter, und

3. gemäß Art. 19 Abs. 3 der Abstimmungsleiter das Ergebnis der Bürgerentscheide feststellt und dieses öffentlich bekannt macht.

(2) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide ist das Bürgeramt. Abstimmungsleiter ist der Leiter des Amtes, Herr Klaus Sulzberger, stellvertretender Abstimmungsleiter Herr Helmut Reith.

(3) Unter Vorrang der in Absatz 1 getroffenen Regelungen erfolgt die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide im übrigen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreisordnung – GLKrWO) vom 07. November 2006 (GVBL S. 834, BayRS 2021-1/2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2007 (GVBL S. 544) besonders mit der Maßgabe, dass bei der Übernahme von Mustern aus den Anlagen zur Gemeinde- und Landkreiswahlordnung mögliche Vereinfachungen zu nutzen sind.

§ 2

(1) Die Bürgerentscheide finden am Sonntag, den 21. November 2010, statt.

(2) Der Inhalt der beiden Bürgerentscheide zu verwendenden Stimmzettel wird mit Beschluss des Stadtrats festgelegt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt, Augsburg, den 14.10.2010
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister